

Merkblatt zur Antragstellung von Gemeinschaftsprojekten bei der Stiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft:

1. Prioritär werden Gemeinschaftsprojekte gefördert mit besonderem Fokus auf Projekten zwischen der Universität zu Köln und der Technischen Hochschule Köln.

In Einzelfällen ist auch die Förderung von Gemeinschaftsprojekten der beiden o. g. Hochschulen in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln, der Katholischen Hochschule und/oder der Rheinischen Hochschule möglich, da diese bereits in der Vergangenheit im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten mitgewirkt haben. Eine Einbindung weiterer Hochschulen kann aufgrund der begrenzten Höhe des möglichen Fördervolumens der Stiftung nicht erfolgen.

2. Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und formal korrekten Antragstellung bei Gemeinschaftsprojekten ist Folgendes zu beachten:
 - a) Es ist Aufgabe der Kooperationspartner sicher zu stellen, dass der jeweilige Forschungspartner seinen Antrag ebenfalls an seiner Hochschule, d. h. Universität zu Köln oder Technische Hochschule Köln fristgemäß abgibt. Sollte eine der o. g. weiteren Hochschulen eingebunden sein, gilt dies ebenfalls für diese.
 - b) Jedem Antrag ist ein separater Finanzplan über die Kosten des Antragstellers beizufügen, d. h. beim Antrag der Universität zu Köln ein Finanzplan, der ausschließlich die Einnahmen und Kosten auf Seiten der Universität ausweist und von der Technischen Hochschule Köln einer, der ausschließlich deren Einnahmen und Kosten beinhaltet, da jeder Partner auch separat für die Rechnungslegung inkl. Zwischennachweise und Endgültigem Verwendungsnachweis gegenüber der Stiftung zuständig ist. Eine Zusatzinformation über die jeweiligen Kosten inkl. der beantragten Fördermittel des anderen Partners als Anhang an den eigenen Finanzplan ist hilfreich.
 - c) Hinsichtlich der inhaltlichen Berichterstattung über den Projektfortschritt (Zwischenbericht und Abschlussbericht) ist der Stiftung die federführende Hochschule zu benennen, welche sich für die Erstellung der gemeinsam verfassten Berichte beider Projektpartner verantwortlich zeichnet und diesen fristgemäß zu den im Förderplan festgesetzten Terminen an die Stiftung weiterleitet.